

KINDERTAGES- PFLEGE IN MANNHEIM²

Das flexible Betreuungsangebot:
ein Wegweiser für Interessierte



Foto: Vitaliy Hrabar/Fotolia

STADT MANNHEIM²

Jugendamt und
Gesundheitsamt

Vorwort

Kinder zu betreuen, sie in ihrer Entwicklung zu begleiten, zu unterstützen und zu fördern, ist eine verantwortungsvolle Aufgabe mit besonderen Anforderungen. Kindertagespflegepersonen brauchen nicht nur Begeisterung für diese Tätigkeit, sondern auch fundiertes Wissen. Wer ein Kind betreut, muss die körperliche, emotionale und kognitive Entwicklung des Kindes einschätzen können und in der Lage sein, diese gezielt zu fördern. Eltern wünschen sich verbindliche Standards und geeignete Betreuungspersonen, damit sie ihr Kind verlässlich in guten Händen wissen. Kindertagespflege vereinigt diese Anforderungen und leistet damit einen qualitativen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Studium, Ausbildung, Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit etc. Wir von der Abteilung Kindertagespflege/Förderung Kindertagesbetreuung freuen uns über Ihr Interesse. Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen die Betreuungsform Kindertagespflege vorstellen, Einblicke in die Anforderungen an Kindertagespflegepersonen bieten und das Tätigkeitsfeld näher beleuchten.

Die Abteilung Kindertagespflege/ Förderung Kindertagesbetreuung *

im Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt

- **informiert** alle interessierten Eltern und Kindertagespflegepersonen persönlich und durch Informationsveranstaltungen,
- **berät** Eltern und Kindertagespflegepersonen in allen Fragen zur Kindertagespflege,
- **qualifiziert** und **überprüft** Kindertagespflegepersonen grundlegend und fortlaufend,
- **vermittelt** den Kontakt zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen,
- **begleitet** Eltern und Kindertagespflegepersonen in der jeweiligen Betreuungssituation,
- **unterstützt** Kindertagespflegepersonen mit begleitenden Angeboten wie Treffen, Vorträgen, Fortbildungen und Supervision,
- **gewährt** laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen und
- **erhebt** den elterlichen Kostenbeitrag.

Weitere Auskünfte und individuelle Beratungstermine

erhalten Sie über die Servicestelle der
Fachabteilung Kindertagespflege
Telefon: 0621 / 293 3734
E-Mail: kinder.tagespflege@mannheim.de
oder direkt über die für Sie zuständige Fachberatung

Stadt Mannheim
Jugendamt und Gesundheitsamt
Abteilung Kindertagespflege/Förderung Kindertagesbetreuung
Q 5, 22
68161 Mannheim
www.mannheim.de

* im Folgenden: Fachabteilung

Inhalt

Was ist Kindertagespflege?	Seite	4
Die Formen der Kindertagespflege	Seite	5
Was kostet Eltern ein Platz in Kindertagespflege?	Seite	6
Das Eignungsprofil von Kindertagespflegepersonen	Seite	7
Das Mannheimer Stufenmodell der Eignungsfeststellung	Seite	9
Finanzielle Rahmenbedingungen für Kindertagespflegepersonen	Seite	10
Die gesetzlichen Grundlagen der Kindertagespflege	Seite	11



Was ist Kindertagespflege?

Kindertagespflege ist eine gesetzlich geregelte familiäre Betreuungsform, die als gleichrangiges Angebot neben den Tageseinrichtungen für Kinder von 0 bis 3 Jahren steht. Aufgrund des hohen Betreuungsbedarfs ist in Mannheim seit Juli 2022 im Rahmen eines Pilotprojektes die Betreuung von Kindern über 3 Jahren unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Sie kann ein ergänzendes Angebot zu dem der Tageseinrichtungen für Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres darstellen.

Kindertagespflege wird von Kindertagespflegepersonen ausgeführt, so der gesetzliche Begriff für Tagesmütter/ Tagesväter. Diese werden vor und während ihrer Tätigkeit mit Kindern in Kindertagespflege dahingehend qualifiziert und überprüft.

Die Kindertagespflege zeichnet sich in ihrem Angebot insbesondere durch individuelle Bedarfsausrichtung und hohe Flexibilität aus. So können besondere Betreuungszeiten angeboten werden, wie zum Beispiel abends oder an Wochenenden und Feiertagen.

Die Angebotsform der Kindertagespflege kann für Kinder und Eltern eine flexible Alternative beziehungsweise Ergänzung zu Kindertageseinrichtungen sein.

Kindertagespflege bietet Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen familiären und auf das Kind bezogenen Bedürfnisse besonders berücksichtigt werden können. Bei der Betreuung in einer kleinen Gruppe bietet die Kindertagespflegeperson Erfahrungen und soziales Lernen im kleinen Rahmen. Dieser kleine Rahmen ermöglicht es der Kindertagespflegeperson, sich den Kindern individuell zuzuwenden. Des Weiteren werden Kinder in Kindertagespflege ständig von ein und derselben Person betreut. Dies ist insbesondere für Kinder aus entwicklungspsychologischer Sicht und mit Blick auf ihre Bindungsentwicklung ein bedeutsamer Aspekt.

Die Formen der Kindertagespflege

Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson betreut Kinder in ihrem eigenen Haushalt. Die Anzahl der zu betreuenden Kinder richtet sich nach der individuellen Situation der Kindertagespflegeperson und deren Räumlichkeiten.

Die Kindertagespflegeperson darf dort maximal 5 Kinder zeitgleich oder 10 Kinder im Platzsharing aufnehmen. Hierbei ist eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich. Diese wird vom Jugendamt der Stadt Mannheim durch die Fachabteilung Kindertagespflege erteilt. Diese Angebotsform ermöglicht auch einen Zusammenschluss von 2 Kindertagespflegepersonen, die dann gemeinsam bis zu 9 Kinder aufnehmen dürfen.

Kindertagespflege im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten

Bei dieser Form werden die Kinder im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten betreut. Die Kindertagespflegeperson wird in dieser Form der Kindertagespflege als Kinderfrau bzw. als Kindermann bezeichnet und kann sowohl selbstständig tätig als auch von den Eltern angestellt sein.

Beantragen Eltern beim Jugendamt finanzielle Förderung für diese Form der Kindertagespflege, so ist die Eignung der Kinderfrau/des Kindermannes durch die Fachabteilung Kindertagespflege festzustellen.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Die Landesgesetze Baden-Württembergs erlauben die Betreuung von Kindern in „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“, also außerhalb der Wohnung der Kindertagespflegeperson oder Eltern/Personensorgeberechtigten. In dieser Betreuungsform darf eine Kindertagespflegeperson maximal 5 Kinder zeitgleich und höchstens 10 im Sharing betreuen. Bei mindestens 2 Kindertagespflegepersonen können maximal 9 Kinder zeitgleich und bis zu 15 Kinder im Platzsharing betreut werden. Ab dem 8. Kind ist eine Kindertagespflegeperson entweder Fachkraft oder zeichnet sich durch ihre langjährige Erfahrung (mindestens 5 Jahre) sowie eine umfassende Qualifizierung (QHB 1 + 2) als Kindertagespflegeperson aus. Bei diesem Betreuungsangebot werden an die Eignung der Kindertagespflegepersonen und an die Räumlichkeiten zusätzliche Anforderungen gestellt.

Jede dort tätige Kindertagespflegeperson benötigt die Erlaubnis zur Kindertagespflege des Jugendamtes der Stadt Mannheim. Seit 2012 ist in dieser Form der Kindertagespflege auch eine Festanstellung von Kindertagespflegepersonen durch Träger möglich.



Was kostet Eltern ein Platz in Kindertagespflege?

Eltern und Kindertagespflegepersonen halten gegenseitige Absprachen in der Regel in einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung fest und bestimmen so gemeinsam unter anderem Beginn, Dauer und Umfang der Betreuung sowie die finanziellen Rahmenbedingung.

Kindertagespflege kann von Eltern privat finanziert oder unter bestimmten Voraussetzungen teilweise oder vollständig öffentlich finanziert werden.

Für eine vollständige oder teilweise öffentliche Finanzierung ist der Antrag für die Gewährung der „laufenden Geldleistung“ beim zuständigen Jugendamt zu stellen.

Die Fachabteilung Kindertagespflege prüft den Antrag unter Berücksichtigung des § 24 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII (siehe „Gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege“) und des individuellen Förderbedarfs.

Um den individuellen Bedarf festzustellen, haben alle Erziehungsberechtigten einen Anspruch darauf, in allen Fragen der Kindertagespflege bei der Fachabteilung beraten zu werden (siehe § 43 Absatz 4 SGB III).

Bei Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres richtet sich der frühkindliche Betreuungsanspruch nach dem individuellen Bedarf.

In Mannheim haben Kinder zwischen einem und 3 Jahren einen bedarfsunabhängigen Grundanspruch auf 20 Betreuungsstunden pro Woche.

Für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt hat die Förderung in einer Kindertageseinrichtung Vorrang. Bei nachgewiesenem Bedarf kann Kindertagespflege in Ergänzung finanziert werden. Eine finanzielle Förderung ist auch bei besonderem pädagogischen Bedarf möglich.

Für Schulkinder ist der Besuch eines Hortes vorrangig. Ergibt sich darüber hinaus ein nachgewiesener Bedarf, ist eine Förderung bis maximal zur Vollendung des 14. Lebensjahres möglich.

Wird die „laufende Geldleistung“ für die Kindertagespflegeperson vom Jugendamt gewährt, haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag zu leisten.

Dieser Kostenbeitrag ist einkommensunabhängig und gestaffelt nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten leben und dem Betreuungsumfang.

Die aktuelle Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertagespflege in Mannheim mit Kostenbeitragstabelle zur Elternbeteiligung ist unter diesem Link zu finden:

www.mannheim.de/bildung-staerken/elternbeitraege-gebuehren.

Wenn Eltern einen Betreuungsbedarf haben, müssen sie diesen beim Meldesystem Kinderbetreuung (MeKi) der Stadt Mannheim anmelden. Das Anmeldeformular hierfür wird unter anderem beim Beratungsgespräch bei der Fachabteilung Kindertagespflege ausgehändigt oder ist unter dem folgenden Link zu finden:

<https://www.mannheim.de/de/bildung-staerken/vormerkungen-fuer-die-betreuung-von-kindern>

Das Formular ist vollständig ausgefüllt an das MeKi-Büro zu senden.

Das Eignungsprofil von Kindertagespflegepersonen

Zur Kindertagespflege geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Jugendamt, Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen, sowie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen (vgl. §§ 23 Absatz 3 und 43 Absatz 2 SGB VIII). Kindertagespflegepersonen verfügen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der besonderen Anforderungen von Kindertagespflege, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Eine pädagogische Fachausbildung ist für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht erforderlich.

Kindertagespflegepersonen haben über folgende Fähigkeiten und Voraussetzungen zu verfügen:

- gefestigte, lebensbejahende Persönlichkeit
- psychische und physische Belastbarkeit, auch in dem Sinn, dass keine medizinischen Gründe gegen die Arbeit mit Kindern sprechen (z.B. Suchterkrankung, psychische Krankheit)
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- keine Vorstrafen oder anhängige Verfahren aller im Haushalt lebenden Personen
- Flexibilität im Umgang mit unerwarteten Situationen
- Kompetenzen im Umgang mit Stresssituationen; u.a. die Fähigkeit, sich rechtzeitig Hilfe zu holen
- unterstützender und stabiler familiärer Rahmen (Einverständnis des Partners, der Kinder)
- Einverständnis zur verbindlichen und regelmäßigen Teilnahme an tätigkeitsvorbereitenden und -begleitenden Qualifizierungsangeboten
- Interesse an einer längerfristigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson, in der Regel mindestens 3 Jahre
- Organisations- und Haushaltsführungskompetenzen, um einen strukturierten Tagesablauf mit angemessener Versorgung und Förderung der Kinder zu gewährleisten, und um bürokratische Tätigkeiten vor allem im Rahmen der selbstständigen Tätigkeit bewerkstelligen zu können.



Foto: Oksana Kuzmina/Shutterstock

Beziehung zu Kindern

- Freude am Umgang mit Kindern
- Positive Motivation zur Übernahme von Förderaufgaben
- Interesse an Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern
- Erfahrung im Umgang mit Kindern
- Umgang mit Kindern: kindgerecht, feinfühlig, die Signale des Kindes wahrnehmend
- Verzicht auf jegliche Form von Gewaltanwendung, gemäß § 1631 Absatz 2 BGB (siehe „Gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege“)

Beziehung zu Erwachsenen

- Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen, Lebenssituationen und Lebensentwürfen
- Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft, insbesondere mit Eltern, anderen Kindertagespflegepersonen sowie dem Jugendamt
- Verschwiegenheit gegenüber Dritten, also Wahrung des Datenschutzes

Sachkompetenz

- Lebenserfahrung im Zusammenleben mit Kindern
- Fähigkeit, Beziehungen aufzubauen und Bindungen aufrecht zu erhalten
- Wissen über die Entwicklung von Kindern und deren Bedürfnisse

Kindgerechte Räumlichkeiten

Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen Kinder sich wohl fühlen und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen.

- Anzahl und Größe der Räume ist angemessen
- Wohnung ist mit Tageslicht beleuchtet, sauber, freundlich, atmosphärisch offen und kindgerecht gestaltet
- Räume und Ausstattung sind dem Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder angepasst
- Wohnung bietet genügend Spiel- und Rückzugsmöglichkeiten für jedes Kind
- Räume sind rauchfrei
- abgestimmte Tierhaltung



Das Mannheimer Stufenmodell der Eignungsfeststellung

Voraussetzungen

- Volljährigkeit
- Hauptschulabschluss/abgeschlossene Ausbildung
- Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau B2
- geregelter Aufenthaltsstatus
- Bereitschaft, sich fortlaufend zu qualifizieren

Besuch einer Informationsveranstaltung

- Anmeldung telefonisch unter 0621 293-3734 oder per E-Mail an kinder.tagespflege@mannheim.de

Interessensbekundung an die Fachabteilung Kindertagespflege

- persönliches Motivationsschreiben:
 - Begründung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson
 - Benennung, in welcher Form die Kindertagespflege ausgeübt werden möchte
 - Darlegung, ob die Kindertagespflege in Selbstständigkeit oder Festanstellung ausgeübt werden möchte
- Lebenslauf
- Nachweise der schulischen und beruflichen Abschlüsse
- Erfahrungsnachweise, Referenzen im Bereich der Kinderbetreuung, wenn vorhanden

Darauf folgt, nach positiver Überprüfung der Interessensbekundung:

- Einladung zu einem Eignungserstgespräch bei der Fachberatung
- Überprüfung relevanter Unterlagen sowie der Räume und des Umfeldes durch die Fachabteilung Kindertagespflege
- Einladung zum Qualifizierungslehrgang mit 50 Unterrichtseinheiten durch die zuständige Fachberatung

Eine vorläufige Erlaubnis zur Kindertagespflege kann erteilt werden, wenn eine Eignung nach § 43 SGB VIII vorliegt (siehe „Gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege“). Die vorläufige Erlaubnis zur Kindertagespflege ist maximal 3 Jahre gültig und verpflichtet zu einer praxisbegleitenden Teilnahme an den weiteren Qualifizierungslehrgängen, welche nach dem Qualitätshandbuch kompetenzorientiert ausgerichtet sind.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird nach positivem Abschluss aller Qualifizierungskurse und aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in der Regel für den Zeitraum von 5 Jahren erteilt.

Finanzielle Rahmenbedingungen für Kindertagespflegepersonen

Leistungen des Jugendamtes

Eltern können zur Finanzierung der Kindertagespflege Leistungen beim Jugendamt, die sogenannte „laufende Geldleistung“, beantragen.

Für Kinder unter 3 Jahren können vom Jugendamt pro Stunde 7,50 € und für Kinder über 3 Jahren 6,50 € direkt an die Kindertagespflegeperson fließen.

In Mannheim wohnende Kindertagespflegepersonen können folgende angemessene und nachgewiesene Aufwendungen vom Jugendamt erstattet werden:

- kommunaler Investitionskostenzuschuss für neu geschaffene Plätze möglich, sofern keine Drittmittel beantragt werden können (bspw. Landesgelder)
- für die gesetzliche Unfallversicherung vollständig,
- für die angemessene Alterssicherung hälftig,
- für die angemessene Kranken- und Pflegeversicherung hälftig, bzw. vollständig, sofern „laufende Geldleistungen“ für mindestens ein Kind in Kindertagespflege bis 6 Jahre mit Wohnsitz in Mannheim bezogen wird und die Kindertagespflegeperson selbstständig tätig ist.

Außerdem können selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen bei den Angeboten der Kindertagespflege in „anderen geeigneten Räumen“ einen monatlichen Betriebskostenzuschuss je Angebot in Höhe von 500 Euro erhalten, sofern sie Kinder bis 6 Jahre betreuen und entsprechende Raumkosten nachweisen können.

Private Absicherung

Kindertagespflegepersonen, die im eigenen Haushalt oder in anderen geeigneten Räumen betreuen, sind in der Regel selbstständig tätig. Mit den Eltern wird eine Betreuungsvereinbarung (privatrechtlich) abgeschlossen, welche die gemeinsam vereinbarten Rahmenbedingungen für die Betreuung des Kindes schriftlich festhält.

Weitere Optionen

Über das Land bzw. nachrangig kommunal können Investitionszuschüsse beantragt werden.

Betreuen Kindertagespflegepersonen Kinder im Haushalt der Eltern, können sie von den Eltern angestellt werden. Seit 2012 ist eine Festanstellung von Kindertagespflegepersonen durch Träger möglich.



Die gesetzlichen Grundlagen der Kindertagespflege

Die gesetzlichen Grundlagen zur Kindertagespflege sind insbesondere zu finden im:

- SGB VIII (Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe)
- BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)
- Bundeskinderschutzgesetz

Seit 01.03.2020 müssen Kinder gemäß Masernschutzgesetz ab einem Jahr gegen Masern geimpft sein, wenn sie in der Kindertagespflege betreut werden sollen. Kinder im Säuglingsalter, die noch zu jung sind, und Kinder, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können, sind von der Impfpflicht ausgenommen.

Kindertagespflegepersonen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, müssen ebenfalls einen ausreichenden Masernschutz nachweisen. Auch für sie gilt, dass sie nicht geimpft sein müssen, wenn gesundheitliche Gründe dagegen sprechen.

Sie finden im Folgenden relevante Auszüge aus den weiteren Gesetzestexten.

§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 2 SGB VIII Aufgaben der Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:

(...)

3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(§§ 22 bis 25)

(...)

§ 5 SGB VIII Wunsch- und Wahlrecht

(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu

wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. (...)

§ 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

(4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 25 SGB VIII Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern

Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte, die die Förderung von Kinder selbst organisieren wollen, sollen beraten und unterstützt werden.

§ 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.
Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. (...)

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

§ 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Masernschutzgesetz

Seit dem 01.03.2020 müssen Kinder ab einem Jahr gegen Masern geimpft sein, wenn sie in der Kindertagespflege betreut werden sollen. Kinder im Säuglingsalter, die noch zu jung sind und Kinder, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können, sind von der Impfpflicht ausgenommen.

Kindertagespflegepersonen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, müssen ebenfalls einen ausreichenden Masernschutz nachweisen. Auch für sie gilt, dass sie nicht geimpft sein müssen, wenn gesundheitliche Gründe dagegen sprechen.

§ 104 SGB VIII Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 43 Absatz 1 oder § 44 Absatz 1 Satz 1 ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt,
2. entgegen § 45 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 48a Absatz 1, ohne Erlaubnis eine Einrichtung oder eine sonstige Wohnform betreibt oder
3. entgegen § 47 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung zur Dokumentation oder Aufbewahrung derselben oder zum Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung auf entsprechendes Verlangen nicht nachkommt oder
4. (...)

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

§ 105 SGB VIII Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in § 104 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnete Handlung begeht und dadurch leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
2. eine in § 104 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt.

Stadt Mannheim

Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt

Abteilung Kindertagespflege/Förderung Kindertagesbetreuung

Q 5, 22 | 68161 Mannheim

Tel. +49 (0) 621 / 293 3734

E-Mail: kinder.tagespflege@mannheim.de

www.mannheim.de

Stand: Februar 2024

Unterstützt durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg.